

> Lieferanten-Rahmenvertrag Strom

zwischen

Stadtwerke Bad Saulgau
Moosheimer Str. 28 88348 Bad Saulgau

- Netzbetreiber -

und

- Lieferant -

1. Ansprechpartner des Lieferanten:

Tel.:

Fax:

E-Mail:

2. Bilanzkreiskoordinator: **EnBW Transportnetz AG**

3. Bezeichnung des Bilanzkreises:

4. ETSO-Codenummer des Bilanzkreises:

5. Lieferantenkonto:

6. ILN-Codenummer des Lieferanten:

7. ILN-Codenummer des Netzbetreibers: **99 00568 000008**

8. Beginn des Vertragsverhältnisses:

9. Sonstiges:

Präambel

Der Netzbetreiber betreibt ein Stromverteilungsnetz und stellt die Nutzung desselben auf der Grundlage des Energiewirtschafts-gesetzes vom 07. Juli 2005 (EnWG), der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) und der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005 dem Lieferanten diskriminierungsfrei nach Maßgabe dieses Vertrages zur Verfügung.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag vermittelt dem Lieferanten den Zugang zum gesamten Elektrizitätsversorgungsnetz des Netzbetreibers und regelt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner betreffend den Zugang zum Elektrizitätsversorgungsnetz zum Zwecke der Entnahme elektrischer Energie.
- (2) Die Entnahmestellen, für die Kunden mit dem Lieferanten einen Vertrag zur Belieferung mit elektrischer Energie abgeschlossen haben, werden in Zuordnungslisten geführt, welche monatlich aktualisiert werden. (Anlage 1: Abwicklung der Netznutzung I.1)
- (3) Die Netznutzung bei Einspeisungen von an das Netz des Netzbetreibers angeschlossenen Anlagen (z. B. KWK-Anlagen, Brennstoffzellen, Photovoltaikanlagen etc.) ist nicht Gegenstand dieses Vertrags. Hierzu bedarf es gesonderter Regelungen.

> Lieferanten-Rahmenvertrag Strom

§ 2 Grundlagen des Netzzugangs

Auf Basis von § 20 Abs. 1a EnWG und § 3 StromNZV sieht dieser Vertrag zwei Modelle der Netznutzung vor:

(1) „Netznutzung durch den Lieferanten“:

Liegt ein integrierter Stromlieferungsvertrag zur Versorgung eines Kunden vor (Stromlieferung plus Netznutzung = All-inklusive-Vertrag), hat der Lieferant gegenüber dem Netzbetreiber Anspruch auf die Leistung „Netznutzung“ insbesondere auf den Zugang zum Elektrizitätsversorgungsnetz zum Zwecke der Belieferung des Kunden. Der Lieferant schuldet dem Netzbetreiber die anfallenden Netzentgelte.

(2) „Netznutzung durch den Kunden“:

Liegt ein reiner Stromlieferungsvertrag zur Versorgung eines Kunden vor, bedarf es einer besonderen Vereinbarung über die Leistung „Netznutzung“ zwischen Kunde und Netzbetreiber (Netznutzungsvertrag). Diese Letztverbraucher werden bei der Anmeldung durch den Lieferanten benannt und zahlen die Netzentgelte selbst unmittelbar an den Netzbetreiber. Die ausschließlich die Netznutzung regelnden Bestimmungen dieses Lieferanten-Rahmenvertrages gelten für diese Entnahmestellen nicht; die übrigen Regelungen des Lieferantenrahmenvertrags bleiben hiervon unberührt.

§ 3 Voraussetzung der Belieferung

- (1) Voraussetzung für die Belieferung der einzelnen Kunden ist das Vorliegen eines Netzanschlussvertrags zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber mit ausreichender Anschlusskapazität und eines Anschlussnutzungsvertrags zwischen Anschlussnutzer und Netzbetreiber, soweit eine Rechtsverordnung auf der Grundlage des EnWG den Anschlussnutzungsvertrag nicht entbehrlich macht.
- (2) Im Fall der Netznutzung durch den Kunden nach Ziffer 2.2 ist zusätzlich der Abschluss des Netznutzungsvertrages zwischen Kunde und Netzbetreiber erforderlich. Der Netzbetreiber stellt entsprechende Vertragsangebote zur Verfügung.
- (3) Die Strombelieferung der Entnahmestellen ist in gesonderten Verträgen zwischen dem Lieferant und seinem Kunden geregelt. Der Lieferant versichert bei der Anmeldung einer Entnahmestelle, dass ab dem angemeldeten Netznutzungsbeginn ein offener Stromliefervertrag des Lieferanten für diese Entnahmestelle besteht, der den gesamten Bedarf des Kunden an der Entnahmestelle abdeckt.
- (4) Für die Belieferung im Netzgebiet der SWBS ist es erforderlich, dass der Lieferant am Bilanzkreissystem der EnBW Transportnetze AG teilnimmt, dort einen Bilanzkreis, einen Subbilanzkreis oder aber mindestens ein Lieferkonto führt. Die Grundlage dafür stellt die Datenaustauschvereinbarung zwischen dem Lieferanten und der EnBW Transportnetze AG dar. Sie regelt Umfang, Schnittstellen, Fristen, Verfahren (Hol-/Bringschuld) und Verhalten im Störungs- bzw. Fehlerfall. Der Lieferant sollte diese Datenaustauschvereinbarung unterschrieben haben.

§ 4 Lieferantenwechsel - Abwicklung des Netzzugangs - An- und Abmeldung zum Bilanzkreis

- (1) Der Wechsel von Entnahmestellen zu anderen Lieferanten erfolgt nach den Vorgaben der Anlage I „Abwicklung der Netznutzung und Datenaustausch“.
- (2) Der Lieferant meldet dem Netzbetreiber alle Entnahmestellen seiner Kunden, die an das Verteilungsnetz des Netzbetreibers angeschlossen sind, und den beabsichtigten Beginn der Netznutzung. Der Lieferant gibt dabei insbesondere an, ob der Kunde Haushaltskunde im Sinn des § 3 Nr. 22 EnWG ist.
- (3) Einzelheiten zur Bilanzkreiszuordnung von Kunden, zum Datenaustausch zwischen Netzbetreiber, Lieferant und Bilanzkreisverantwortlichen, zur Lieferantenkonkurrenz und Umzugsmeldungen sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind in der Anlage I „Abwicklung der Netznutzung und Datenaustausch“ geregelt.
- (4) Änderungen wesentlicher Kundendaten sind wechselseitig unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Festlegung der Bundesnetzagentur zu Geschäftsprozessen und Datenformaten

- (1) Die Abwicklung der Belieferung von Entnahmestellen mit Elektrizität erfolgt nach den von der Bundesnetzagentur bestandskräftig getroffenen Festlegungen z.B. zu Geschäftsprozessen und Datenformaten. Soweit die Bundesnetzagentur in ihren Festlegungen Ausnahmen hinsichtlich des zu verwendenden Datenformats zulässt, kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen hierüber eine schriftliche Zusatzvereinbarung getroffen werden. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, diese Zusatzvereinbarung der Bundesnetzagentur anzuzeigen.

> Lieferanten-Rahmenvertrag Strom

- (2) Bestimmungen dieses Vertrages, die der Abwicklung einer Belieferung von Entnahmestellen nach Abs. 1 Satz 1 oder einer Zusatzvereinbarung nach Abs. 1 Satz 2 entgegenstehen oder diese anders regeln, sind unwirksam.

§ 6 Leistungsmessung oder Lastprofilverfahren

- (1) Bei Entnahmestellen mit einem Strom-Jahresverbrauch von mehr als 100.000 kWh erfolgt eine fortlaufende registrierende ¼-h-Leistungsmessung (Lastgangzählung).
- (2) Bei Entnahmestellen mit einer Jahresenergiemenge bis zu 100.000 kWh hat der Lieferant in Abstimmung mit dem Kunden die Wahlmöglichkeit, ob die jeweilige Entnahmestelle per registrierender Lastgangzählung oder per Standardlastprofil beliefert werden soll. Bei Umstellung des Zählverfahrens für Entnahmestellen nach Satz 1a auf registrierende Lastgangmessung hat der Lieferant die Kosten für den Austausch der Zähleinrichtung zu tragen.
- (3) Der Netzbetreiber ordnet allen Netznutzern, die über keine ¼-h-Leistungsmessung verfügen, ein entsprechendes Standardlastprofil zu. Im Netzgebiet der SWBS kommt das synthetische Standardlastprofilverfahren mit den Standardlastprofilen des VDEW zum Einsatz.
- (4) Weitere Einzelheiten zur Lastprofilzuordnung ergeben sich aus der Anlage 1 „Abwicklung der Netznutzung und Datenaustausch“.

§ 7 Messeinrichtungen

Soweit keine anderweitige Vereinbarung im Sinne von § 21b EnWG getroffen wurde, gelten die nachfolgenden §§ 7 (1) bis 7 (6); in diesem Fall ist der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber. Unabhängig davon, wer Messstellenbetreiber ist, findet § 7 (7) und 7 (9) in jedem Fall Anwendung.

- (1) Der Netzbetreiber ist für die Erfassung der vom jeweiligen Kunden entnommenen elektrischen Energie verantwortlich. Er legt Art, Umfang und Anbringungsort der Messeinrichtung fest. Er hat den Kunden und den Anschlussnehmer anzuhören und deren berechnete Interessen zu wahren. Der Netzbetreiber stellt die für die Messung und bei Lastgangkunden die für die notwendige Zählerfernauslesung erforderlichen Geräte zur Verfügung und betreibt diese. Er ist für die Einhaltung der eichrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.
- (2) Bei Lastgangkunden erfolgt die Übermittlung der Messdaten über Zählerfernauslesung in der Regel einmal pro Monat. Bei vereinbar täglicher oder wöchentlicher Datenübermittlung zahlt der Netznutzer ein zusätzliches Entgelt gemäß Anlage 2 „Preisblatt Strom“. Soweit technisch möglich und vereinbart, erhält der Kunde selbst täglich Zugang zur Abfrage der vom Netzbetreiber in der Datenverarbeitung aufbereiteten und einer Plausibilitätsprüfung unterzogenen Datenreihe des Netznutzers über das Internet. Der Netzbetreiber kann Kontrollablesungen vornehmen. Die Einzelheiten der Ablesung richten sich im Übrigen nach den Bestimmungen des zwischen Netzbetreiber und dem Kunden jeweils abgeschlossenen Netznutzungs-, Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsvertrags.
- (3) Für die Fernauslesung muss beim Netznutzer ein hierfür geeigneter Telekommunikationsanschluss ohne zeitliche Beschränkung sowie ein 230-V-Anschluss zur Verfügung stehen. Der Netzbetreiber teilt dem Netznutzer auf Anfrage die entsprechenden technischen Bedingungen (Abstände der jeweiligen Anschlüsse zum Zählerplatz etc.) mit. Die Nutzung dieser Anschlüsse ist für den Netzbetreiber kostenlos. Die Fernauslesung muss grundsätzlich vor Aufnahme der Belieferung zur Verfügung stehen. Bei Nichtfertigstellung gehen Kosten des zusätzlichen Aufwandes zu Lasten des Lieferanten, es sei denn, der Netzbetreiber hat die Verzögerung verschuldet. Kann eine Fernauslesung bis zum Beginn der Netznutzung nicht eingerichtet werden, ist der Netzbetreiber berechtigt, ein GSM-Modem beim Netznutzer einzurichten. Die zusätzlichen Kosten gemäß Anlage 2 „Preisblatt Strom“ trägt der Lieferant. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Messeinrichtung durch einen Beauftragten ablesen zu lassen, wenn weder ein Telekommunikationsanschluss zur Verfügung steht noch ein GSM-Modem betrieben werden kann. Die Kosten hierfür werden vom Lieferanten getragen.
- (4) Für Entnahmestellen, die nach Lastprofilverfahren beliefert werden, werden die Messeinrichtungen vom Beauftragten des Netzbetreibers oder auf Verlangen des Netzbetreibers vom Kunden selbst in möglichst gleichen Zeitabständen nach einem vom Netzbetreiber festzulegenden Turnus abgelesen, die 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen.
- (5) Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung kann der Netzbetreiber Zwischenablesungen veranlassen, den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.
- (6) Neben dem Netzentgelt wird vom Netzbetreiber für jede Entnahmestelle ein Entgelt für die Messung und die Abrechnung in Rechnung gestellt. Beauftragt der Lieferant den Netzbetreiber mit einer zusätzlichen Ablesung, ist diese entgeltlich. Die Höhe des Entgeltes ist der Anlage 2 „Preisblatt Strom“ zu entnehmen.

> Lieferanten-Rahmenvertrag Strom

- (7) Der Lieferant kann zusätzlich eigene Mess- und Steuereinrichtungen auf eigene Kosten einbauen lassen. Die Messdaten dieser Einrichtungen werden nicht zur Abrechnung herangezogen, soweit nicht in § 7(7) a. etwas anderes festgelegt ist.
- (8) Ergibt eine Überprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nach zu entrichten.
- Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung eines Lastprofilkunden nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine solche Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Netzbetreiber den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung, soweit aus Parallelmessungen vorhandene Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bieten. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung eines Lastgangkunden mit registrierender Leistungsmessung nicht einwandfrei festzustellen, oder zeigt eine solche Messeinrichtung nicht an, so erfolgt die Ermittlung von Ersatzwerten für fehlende oder unplausible Werte entsprechend dem VDN-Metering Code 2004 nach folgendem Schema:
- Bei vorhandener Vergleichszählung, die den eichrechtlichen Bestimmungen entspricht, werden die vorhandenen Zählwerte für die Ersatzwertbildung verwendet.
 - Bei nicht vorhandener Vergleichszählung erfolgt die Ermittlung von Ersatzwerten für fehlende oder unplausible Werte entsprechend dem VDN Metering Code 2004 und dessen Nachfolgeregelungen.
- Ansprüche nach Satz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.
- (9) Soweit eine anderweitige Vereinbarung auf der Grundlage einer Rechtsverordnung gemäß § 21b Abs. 3 EnWG getroffen worden ist, werden die vom Messstellenbetreiber dem Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Zählwerte der Abwicklung und Abrechnung dieses Vertrages zu Grunde gelegt. Wenn dem Netzbetreiber die Zählwerte nicht oder nicht ordnungsgemäß zur Verfügung stehen oder die zur Verfügung gestellten Werte unplausibel sind, findet § 7(7) Anwendung.
- (10) Die Messeinrichtung muss dem gültigen Eichrecht sowie den Richtlinien des Netzbetreibers für Messeinrichtungen entsprechen. Der Kunde kann jederzeit die Überprüfung der Messeinrichtungen nach dem Eichgesetz verlangen. Er informiert den Netzbetreiber über entsprechende bei Dritten gestellte Anträge. Der Netzbetreiber trägt die Kosten einer Überprüfung, sofern die Messeinrichtung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet.

§ 8 Jahresmehr- und Jahresmindermengen

- Differenzmengen zwischen der bei Standard-Lastprofilkunden gemessenen bzw. auf sonstige Weise ermittelten elektrischen Arbeit und der sich aus den prognostizierten Lastprofilen ergebenden Arbeit (Jahresmehr- und Jahresmindermenge) gelten als vom Netzbetreiber geliefert bzw. abgenommen.
- Ergibt sich ein positiver Differenzwert, so erfasst der Netzbetreiber für den Lieferanten diese ungewollte Mehrmenge zum Zweck der Vergütung. Bei einem negativen Differenzwert erfasst der Netzbetreiber die ungewollte Mindermenge, um sie dem Lieferanten in Rechnung zu stellen.
- Die Abrechnung der Jahresmehr- und Jahresmindermengen erfolgt nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungsjahres mit dem Lieferanten nach Eingang der letzten erforderlichen Zählwerte. Der Netzbetreiber berechnet für die Jahresmehr- und Jahresmindermenge auf der Grundlage der monatlichen Marktpreise einen einheitlichen Preis, der auf seiner Internetseite veröffentlicht wird.

> Lieferanten-Rahmenvertrag Strom

§ 9 Entgelte

- (1) Die Netzentgelte werden in der jeweils durch die Regulierungsbehörde nach § 23a bzw. § 21a EnWG und den sonstigen Bestimmungen des EnWG und der StromNEV genehmigten bzw. bestimmten Höhe erhoben. Dies gilt auch für die genehmigten oder bestimmten Entgelte der vorgelagerten Netz- oder Umspannebenen.
- (2) Der Lieferant zahlt dem Netzbetreiber für die Leistung nach § 2(1) sowie für andere Leistungen nach diesem Vertrag Entgelte nach den Preisregelungen gemäß Anlage 2 „Preisblatt Strom“. Individualisierte Entgelte nach § 19 Abs. 2 und 3 StromNEV bedürfen besonderer Vereinbarung im Einzelfall; alle übrigen Bestimmungen dieses Vertrages finden auf die individuellen Entgeltregelungen Anwendung.
- (3) Im Netzgebiet der SWBS gilt für den Leistungsfaktor (induktiv und kapazitiv) der Wert 0,9. Unterschreitet der Leistungsfaktor diesen Wert, so erfolgt eine gesonderte Verrechnung der bereitgestellten Blindarbeit in Blindkilowattstunden (kvarh) gemäß Anlage 2: Preisblatt Strom.
- (4) Bei Entnahmestellen mit Leistungsmessung erfolgt die Ermittlung des Netzentgeltes je Entnahmestelle auf Basis des Maximalwertes der Jahresleistung des Strombezuges sowie der Strombezugsmenge.
- (5) Änderungen der Entgelte im Sinne von Abs. (1) werden gegenüber dem Lieferanten in dem Zeitpunkt, auf den die Regulierungsbehörde dem Netzbetreiber bzw. dem vorgelagerten Netzbetreiber die Genehmigung erteilt hat bzw. auf den eine Bestimmung erfolgt ist, wirksam. Der Netzbetreiber gibt unverzüglich auf seiner Internetseite bekannt, wenn ein Antrag auf Änderung zu genehmigender Netzentgelte gestellt worden ist.
- (6) Der Netzbetreiber wird dem Lieferanten die neuen Netzentgelte und den Zeitpunkt ihres Geltungsbeginns nach Erteilung der Genehmigung bzw. der Bestimmung unverzüglich in Textform mitteilen. Dies gilt auch für die genehmigten oder bestimmten Entgelte der vorgelagerten Netz- und Umspannebenen.
- (7) Im Falle von Anfechtungen der nach Abs. (1) festgesetzten Entgelte im Rahmen von behördlichen oder gerichtlichen Verfahren (z.B. durch den Netzbetreiber, vorgelagerten Netzbetreiber - hinsichtlich ihrer Entgelte - oder Dritte) ist zwischen den Parteien abschließend das rechts- bzw. bestandskräftige Entgelt maßgeblich. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Abrechnung auf der Grundlage des genehmigten oder bestimmten, gegebenenfalls vorläufigen Entgeltes. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume - gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrages oder der Belieferung der jeweiligen Entnahmestellen durch den Lieferanten - nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen. Rück- oder Nachzahlungen werden jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst.
- (8) Ändern sich die Netzentgelte, so kann der Lieferant das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Änderung der Netzentgelte folgenden Kalendermonats kündigen.
- (9) Preisanpassung:
Soweit bestimmte von diesem Vertrag umfasste Entgelte oder Entgeltbestandteile nicht der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde unterliegen, gilt folgendes:
Sollten nach Vertragsabschluss erlassene Gesetze, Verordnungen oder behördliche Maßnahmen die Wirkung haben, dass sich die Fortleitung, die Übertragung, die Verteilung oder die Abgabe von Elektrizität für den Netzbetreiber verteuert oder verbilligt, so erhöhen oder verbilligen sich zum Ausgleich der angeführten Preis- und Kostensteigerungen oder -senkungen die betreffenden, von diesem Vertrag umfassten Entgelte entsprechend von dem Zeitpunkt an, an dem die Verteuierung oder Verbilligung in Kraft tritt oder für den Netzbetreiber Wirkung entfällt. Satz 1 gilt insbesondere für gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Maßnahmen des Netzbetreibers zur Förderung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien oder aus Kraft-Wärme-Kopplung.
Der vorstehende Absatz gilt entsprechend in den Fällen, in denen Gesetze, Verordnungen oder behördliche Maßnahmen, die bei Vertragsabschluss schon in Kraft getreten waren bzw. erlassen worden sind, während der Vertragslaufzeit die Belastungen des Netzbetreibers in der in dem vorstehenden Absatz genannten Art verändern.
- (10) Der Netzbetreiber stellt die jeweiligen KWK-Aufschläge gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 19. März 2002 sowie die auf die Stromlieferung anfallenden Konzessionsabgaben dem Lieferanten mit dem Netznutzungsentgelt in Rechnung.
Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils mit der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabenverordnung.
- (11) Alle Entgelte unterliegen dem im Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz.

> Lieferanten-Rahmenvertrag Strom

§ 10 Abrechnung, Zahlung und Verzug

- (1) Der Netzbetreiber rechnet die Netzentgelte gemäß Ziffer 9 bei Lastprofilkunden jährlich, bei Kunden mit fortlaufend registrierender ¼-h-Leistungsmessung grundsätzlich monatlich ab. Der Netzbetreiber ist berechtigt, bei Lastprofilkunden nach seiner Wahl monatliche oder 2-monatliche Abschlagszahlungen zu vereinbaren.
- (2) Rechnungen und Abschlagsberechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Zahlt der Lieferant die Entgelte ganz oder teilweise nicht rechtzeitig, ist der Netzbetreiber berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- (3) Einwände gegen die Rechnung und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
 - a. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen
 - b. und wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.
- (4) Gegen Ansprüche der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 11 Störungen und Unterbrechungen der Netznutzung

- (1) Soweit der Netzbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Abnahme der Energie des Lieferanten oder an der Abgabe der Energie an den Kunden des Lieferanten gehindert ist, ruhen die Verpflichtungen der Vertragspartner aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind. Gleiches gilt im Falle von Störungsbeseitigungen, Wartungs-, Instandhaltungs- oder sonstigen betriebsnotwendigen Arbeiten.
- (2) Der Netzbetreiber unterrichtet den Kunden rechtzeitig vor einer beabsichtigten Unterbrechung der Stromzufuhr in geeigneter Weise. Wenn eine Unterrichtung nicht rechtzeitig möglich ist, macht der Netzbetreiber den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Unterbrechung oder Störung Mitteilung.
Bei kurzen Unterbrechungen werden nur die Kunden unterrichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen sind und diese dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben. Eine Unterrichtung kann ausnahmsweise unterbleiben, wenn dies nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder die Unterrichtung die Beseitigung der Unterbrechung verzögern würde. Der Netzbetreiber unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, die Störung unverzüglich zu beheben.
- (3) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Netznutzung sowie die damit verbundenen Dienstleistungen fristlos einzustellen und den Anschluss vom Netz zu trennen, wenn die Einstellung erforderlich ist, um
 - a. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 - b. den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen zu verhindern,
 - c. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückflüsse auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.Die Einstellung ist auch zulässig, wenn die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems gefährdet oder gestört ist und die Einstellung zur Beseitigung der Gefahr erforderlich ist.
- (4) Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten unverzüglich unter Angabe der Gründe mit, wenn er die Netznutzung verweigert und die Kundenanlage vom Netz trennt. Dasselbe gilt für die Aufhebung der Trennung.
- (5) Der Netzbetreiber hat die Netznutzung in den Fällen der §§ 11(1) und 11(3) unverzüglich wieder zu ermöglichen, sobald die Gründe für die Beendigung entfallen sind.

§ 12 Haftung

- (1) Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Lieferanten für Schäden, die ihm oder den von ihm belieferten Kunden durch eine Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten der Anschlussnutzung oder des Netzzugangs entstehen, entsprechend § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I 2006, 2477).
- (2) Die Haftungsbegrenzung der Ziffer 12.1 kann gegenüber Lieferanten nur für jeden Kunden gesondert geltend gemacht werden.

> Lieferanten-Rahmenvertrag Strom

- (3) Vorgenannte Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gelten auch für Erfüllungsgehilfen des Netzbetreibers und für die Haftung des Lieferanten und seiner Erfüllungsgehilfen

§ 13 Sicherheitsleistung

- (4) Der Netzbetreiber kann in begründeten Einzelfällen eine angemessene Sicherheitsleistung vom Lieferanten verlangen. Kommt der Lieferant einem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nach § 13(5) nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf der Netzbetreiber die Netznutzung ohne weitere Ankündigung unterbrechen, bis die Sicherheit geleistet ist.
- (5) Als begründeter Fall gilt insbesondere, wenn
- a. der Lieferant mit fälligen Zahlungen trotz Mahnung wiederholt im Verzug ist,
 - b. gegen den Lieferanten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind,
 - c. die vom Netzbetreiber über den Lieferanten eingeholte Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannten Auskunft (z. B. Creditreform) über seine wirtschaftlichen Verhältnisse die begründete Besorgnis erhartet, der Lieferant werde den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen.
- (6) Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.
- (7) Der Netzbetreiber kann erst nach fruchtlosem Ablauf einer nach Verzugseintritt gesetzten angemessenen Frist die Sicherheit in Anspruch nehmen. Die Fristsetzung kann zusammen mit der Mahnung erfolgen.
- (8) Der Lieferant ist berechtigt, die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlungen abzuwenden. Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung verrechnet.
- (9) Soweit der Netzbetreiber Sicherheitsleistung verlangt, kann diese auch in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern erbracht werden.
Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.
- (10) Eine Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung entfallen sind.

§ 14 Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Lieferantenrahmenvertrag tritt mit dem auf dem Deckblatt genannten Datum in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Ziffer 9.8 bleibt unberührt.
- (2) Dieser Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird.
- (3) Bei Nichterfüllung der Zahlungspflicht trotz zweimaliger Mahnung ist der Netzbetreiber berechtigt, das Vertragsverhältnis einen Monat nach Ankündigung fristlos schriftlich zu kündigen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant darlegt, dass die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und die Aussicht besteht, dass der Lieferant seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommt. Der Netzbetreiber kann mit der zweiten Mahnung zugleich die Kündigung androhen.
- (4) Bei Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder bei einem nicht offensichtlich unbegründeten Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners ist der andere Teil berechtigt, diesen Vertrag fristlos schriftlich zu kündigen.

§ 15 Anpassung des Vertrages

Die Regelungen des Lieferantenrahmenvertrages einschließlich der Anlagen beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, wie z.B. dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Fassung vom 13. Juli 2005 (BGBl. I 2005 Nr. 42), weiterhin der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 01.11.2006. Sollten sich diese, vergleichbare Regelwerke, einschlägige Rechtsvorschriften oder die einschlägige Rechtsprechung ändern oder vollziehbare Festlegungen der Regulierungsbehörde unmittelbaren Einfluss auf dieses Vertragsverhältnis haben, ist der Netzbetreiber berechtigt, die entsprechenden Regelungen des Lieferantenrahmenvertrages oder der weiteren Anlagen entsprechend anzupassen, soweit eine Neuregelung nicht ohnehin zwingend und abschließend gilt und die Anpassung dem Lieferanten zumutbar ist. Anpassungen des Lieferantenrahmenvertrages einschließlich der weiteren Anlagen wird der Netzbetreiber dem Lieferanten mindestens 6 Wochen vor deren Inkrafttreten schriftlich unter ausdrücklichem Hinweis auf die Anpassungen

> Lieferanten-Rahmenvertrag Strom

mitteilen. Ist der Lieferant mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, dem Anpassungsverlangen mit einer Frist von 4 Wochen ab dem Zugang der Benachrichtigung schriftlich zu widersprechen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Lieferant in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Widerspricht der Lieferant der angekündigten Anpassung, werden sich die Parteien unverzüglich über eine einvernehmliche Lösung verständigen.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen des Rahmenvertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken. Zur Schließung von Regelungslücken sowie zur Auslegung des Vertrages sind die einschlägigen Regelwerke Distribution Code sowie Metering Code ergänzend heranzuziehen. Ausdrückliche Regelungen des Rahmenvertrags haben jedoch Vorrang vor den Bestimmungen der genannten Regelwerke.
- (3) Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für eine der Vertragsparteien das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen.
- (4) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel.
- (5) Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.
- (6) Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.
- (7) Die jeweiligen Ansprechpartner für vertragliche Angelegenheiten, für den Datenaustausch und für die Abrechnung sind in Anlage 4 „Adressen und Ansprechstellen“ benannt.

Lieferant:

Ort:

Datum:

Unterschrift:

Netzbetreiber:

Bad Saulgau

Datum:

Unterschrift:

Anlagen

- 1 Abwicklung der Netznutzung und Datenaustausch Strom
- 2 Preisblatt Netznutzung Strom
- 3 Adressen und Ansprechstellen